

Das Protokoll wurde genehmigt am 02.02.2012

Protokoll

über die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Sottrum am 03. November 2011 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.47 Uhr

Zu der am 21. Oktober 2011 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufenen Sitzung haben sich folgende Mitglieder des Samtgemeinderates eingefunden:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Robert Abel | 17. Fritz Klee |
| 2. Dietrich Adler | 18. Lühr Klee |
| 3. Gerhard Blödorn | 19. Hans-Jürgen Krahn |
| 4. Hans-Jürgen Brandt | 20. Frank Lehmann |
| 5. Helga Busch | 21. Julian Loh |
| 6. Herbert Cordes | 22. Dr. Torsten Lohmann |
| 7. Klaus Dreyer | 23. Markus Luckhaus |
| 8. Hans-Hermann Engelken | 24. Beate Mitzlaff |
| 9. Siegfried Gässler | 25. Jan-Christoph Oetjen |
| 10. Heinz Dieter Gebers | 26. Dr. Friederike Paar |
| 11. Wolfgang Harling | 27. Heike Stäcker |
| 12. Hermann Holsten | 28. Marc Terborg |
| 13. Gerd Intemann (bis 19.54 Uhr) | 29. Ulrich Thiar |
| 14. Andrea Kaiser | 30. Thomas Weirauch |
| 15. Christa Kirchhof | 31. Hartmut Worthmann |
| 16. Wilfried Kirchner | |

Von der Verwaltung:

1. Erster Samtgemeinderat Freytag
2. Samtgemeindeoberamtsrat Schlusnus
3. Verwaltungsangestellte Rennebach (als Protokollführerin)

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung (Vorlage Nr. 069/2011)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Vorlage Nr. 079/2011)
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder (Vorlage Nr. 080/2011)
4. Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Samtgemeinderat (Vorlage Nr. 084/2011)
5. Wahl der oder des Ratsvorsitzenden
 - a) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren (Vorlage Nr. 092/2011)
 - b) Wahlvorgang (Vorlage Nr. 081/2011)

6. Feststellung der Tagesordnung (Vorlage Nr. 082/2011)
7. Beschluss über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden (Vorlage Nr. 083/2011)
8. Beschluss über die Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2011-2016 (Vorlage Nr. 085/2011)
9. Bildung des Samtgemeindeausschusses
 - a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten (Vorlage Nr. 086/2011)
 - b) Feststellungsbeschluss (Vorlage Nr. 087/2011)
10. Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister (Vorlage Nr. 088/2011)
11. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse
 - a) Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder (Vorlage Nr. 089/2011)
 - b) Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter (Vorlage Nr. 090/2011)
12. Besetzung unbesoldeter Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG (Vorlage Nr. 091/2011)

TOP 1: Eröffnung der Sitzung (Vorlage Nr. 069/2011)

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die Wahl des Ratsvorsitzenden, die am Anfang der Sitzung des Samtgemeinderates steht und aus der im Kern seine Konstituierung besteht, von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied geleitet. Es erscheint sachgerecht, dass dieses Ratsmitglied auch die Sitzung eröffnet und die für die Wahl des Ratsvorsitzenden notwendige Beschlussfähigkeit feststellt.

Ratsmitglied (Rm.) Gässler erklärt sich als ältestes Samtgemeinderatsmitglied bereit, den Altersvorsitz zu übernehmen. Er eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit (Vorlage Nr. 079/2011)

Nach § 65 Abs. 1 NKomVG ist der Samtgemeinderat beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Samtgemeinderates rügt.

Altersvorsitzender Gässler stellt fest, dass der Samtgemeinderat beschlussfähig ist.

TOP 3: Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder (Vorlage Nr. 080/2011)

Gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Samtgemeinderatsmitglieder durch den Samtgemeindebürgermeister (SGBgm.) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) hinzuweisen und per Handschlag zu verpflichten. Auszüge aus dem NKomVG wurden den

Ratsmitgliedern mit der Einladung zugesandt. Da die Belehrung aktenkundig zu machen ist, ist die Kenntnisnahme der genannten Pflichten durch Unterschrift von den Ratsmitgliedern zu bestätigen. Die Samtgemeinderatsmitglieder werden gem. § 60 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

TOP 4: Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Samtgemeinderat (Vorlage Nr. 084/2011)

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Ratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind jedes Ratsmitglied sowie die im Samtgemeinderat vorhandenen Fraktionen und Gruppen. Vor der Wahl des Ratsvorsitzenden empfiehlt sich die von dem Altersvorsitzenden vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche Fraktionen und Gruppen ihre Bildung beim Samtgemeindebürgermeister angezeigt haben.

Ohne Aussprache wird einstimmig (31 Ja-Stimmen) beschlossen:

Folgende Fraktionen und Gruppen werden festgestellt:

Gruppe SPD/GRÜNE	Vorsitzender: Dr. Torsten Lohmann	Mitglieder: 17
SPD-Fraktion	Vorsitzender: Dr. Torsten Lohmann	Mitglieder: 11
GRÜNE-Fraktion	Vorsitzender: Dietrich Adler	Mitglieder: 6
CDU-Fraktion	Vorsitzender: Siegfried Gässler	Mitglieder: 11
Gruppe FDP/POP	Vorsitzender: Jan-Christoph Oetjen	Mitglieder: 2

TOP 5: Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

- a. **Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren (Vorlage Nr. 092/2011)**
 - b. **Wahlvorgang (Vorlage Nr. 081/2011)**
-

a) Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren

Die bisherige Geschäftsordnung vom 06.05.2010 sollte auf das Verfahren der Wahl der oder des Ratsvorsitzenden und seiner Vertretung angewendet werden.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig (31 Ja-Stimmen):

Die bisherige Geschäftsordnung vom 06.05.2010 wird auf das Verfahren der Wahl des Ratsvorsitzenden und seiner Vertretung angewendet.

b) Wahlvorgang

Gem. § 61 NKomVG wählt der Samtgemeinderat in seiner ersten Sitzung nach der Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Vorschlagsberechtigt sind jedes Ratsmitglied sowie die im Samtgemeinderat vorhandenen Fraktionen und Gruppen.

Die Wahl selbst erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Samtgemeinderatsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder gestimmt hat. Der Samtgemeinderat besteht aus

31 Mitgliedern. Die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder beträgt somit 16. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Rm. Dr. Lohmann schlägt das Ratsmitglied Wolfgang Harling als Ratsvorsitzenden vor.

Rm. Gässler stellt fest, dass niemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht.

Alsdann wählt der Samtgemeinderat einstimmig (25 Ja-Stimmen, 5 Stimmenenthaltungen) das Ratsmitglied Wolfgang Harling zum Ratsvorsitzenden.

Wolfgang Harling bedankt sich für das ihm entgegen gebracht Vertrauen und nimmt die Wahl an. Er übernimmt den Vorsitz vom Altersvorsitzenden Gässler.

TOP 6: Feststellung der Tagesordnung (Vorlage Nr. 082/2011)

Die Feststellung der Tagesordnung, die sich empfiehlt, um Zweifeln über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte vorzubeugen, ist materiell ein Ratsbeschluss, der regelmäßig konkludent gefasst wird, und deshalb nach der Konstituierung des Samtgemeinderats unter Leitung des Ratsvorsitzenden erfolgt.

Rm. Dreyer bittet darum, die Tagesordnung um den TOP 13 „Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen sowie Bericht über wichtige Angelegenheiten“ und 14 „Anfragen und Anregungen der Samtgemeinderatsmitglieder“ zu erweitern.

Der Ratsvorsitzende lässt über den Antrag auf Erweiterung abstimmen. Es wird einstimmig beschlossen, dass die beantragten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

Nach der Abstimmung stellt der Ratsvorsitzende die Tagesordnung fest.

TOP 7: Beschluss über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden (Vorlage Nr. 083/2011)

Gem. § 61 Abs. 1 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung (§ 66 NKomVG) oder durch Wahl (§ 67 NKomVG) erfolgen. Dabei bestimmt der Samtgemeinderat auch, wie viele Vertreter es geben soll. Sie sind Verhinderungsvertreter. Es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreter bestimmt werden. Das Vorschlagsrecht haben wie bei der Wahl des Vorsitzenden einzelne Samtgemeinderatsmitglieder sowie Fraktionen oder Gruppen.

Der Ratsvorsitzende erklärt, dass zunächst darüber abgestimmt werden sollte, wie viele Vertreter es geben soll.

Rm. Dr. Lohmann schlägt vor, dass ein stellvertretender Ratsvorsitzender gewählt wird. Ohne Aussprache wird einstimmig (31 Ja-Stimmen) beschlossen:

Es wird ein stellvertretender Ratsvorsitzender gewählt.

Rm. Gässler schlägt das Ratsmitglied Hans-Hermann Engelken für die Wahl zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Ratsvorsitzende weist

darauf hin, dass durch Handzeichen gewählt werden kann, wenn nur eine Person zur Wahl steht und niemand widerspricht.

Nachdem der Ratsvorsitzende festgestellt hat, dass niemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht, wählt der Samtgemeinderat einstimmig (31 Ja-Stimmen) das Ratsmitglied Hans-Hermann Engelken zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Hans-Hermann Engelken bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

TOP 8: **Beschluss über die Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2011-2016 (Vorlage Nr. 085/2011)**

Nach § 69 NKomVG gibt sich der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit dem Ablauf der Wahlperiode, so dass der neu gewählte Samtgemeinderat sich in seiner ersten Sitzung eine neue Geschäftsordnung geben muss. Der Samtgemeinderat könnte wie bisher grundsätzlich die alte Geschäftsordnung durch Beschluss übernehmen. Es würden dann allerdings mehrere in der Geschäftsordnung zu regelnde Punkte fehlen, weil das seit dem 01.11.11 geltende NKomVG im Vergleich zur NGO häufiger keine Regelungen enthält, sondern verlangt, dass eine Regelung in der Geschäftsordnung getroffen wird. Der der Vorlage beigefügte Entwurf einer neuen Geschäftsordnung orientiert sich an der Muster-Geschäftsordnung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und ist mit den Fraktionsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden abgestimmt.

Rm. Dreyer schlägt vor, § 24 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „Samtgemeinderatsmitglieder, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.“

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Rm. Lohmann weist darauf hin, dass er die vorgelegte Geschäftsordnung so versteht, dass es auch in den Ausschüssen eine Einwohnerfragestunde geben soll. Diese Ansicht wird vom Samtgemeindebürgermeister bestätigt. Es besteht weiterhin Einmütigkeit, dass die Einladungen zu den Sitzungen weiterhin per Briefpost versandt werden sollen. Die Übersendung der Einladung per E-Mail erfolgt zusätzlich.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig (31 Ja-Stimmen) beschlossen:

Der Samtgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Samtgemeinde Sottrum mit der von Rm. Dreyer beantragten Ergänzung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften für die Wahlperiode 2011-2016. Die Worte „elektronisch versandt“ werden im § 1 (Einberufung des Rates) des Entwurfes zur Geschäftsordnung gestrichen.

TOP 9: Bildung des Samtgemeindeausschusses

- a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten (Vorlage Nr. 086/2011)**
 - b) Feststellungsbeschluss (Vorlage Nr. 087/2011)**
-

Bildung des Samtgemeindeausschusses

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Gem. § 74 Abs. 2 NKomVG kann der Samtgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten von sechs um zwei auf acht erhöht. Hiervon ist in den letzten Wahlperioden jeweils Gebrauch gemacht worden.

Ohne Aussprache wird einstimmig (31 Ja-Stimmen) beschlossen:

Die Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode 2011-2016 um zwei erhöht.

Bildung des Samtgemeindeausschusses

b) Feststellungsbeschluss

Nach § 74 NKomVG setzt sich der Samtgemeindeausschuss zusammen aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und den Abgeordneten mit beratender Stimme. Gem. § 75 Abs. 1 werden in der ersten Sitzung des Samtgemeinderates die Beigeordneten sowie die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses mit beratender Stimme bestimmt.

Die Bildung des Samtgemeindeausschusses erfolgt dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Sitze benennen. Die Sitze im Samtgemeindeausschuss werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der oder die Ratsvorsitzende zieht.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz im Samtgemeindeausschuss entfallen ist, sind berechtigt, in den Samtgemeindeausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Für die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Samtgemeindeausschuss vertreten, so kann sie einen zweiten Vertreter bestimmen.

Das Vorschlagsrecht verteilt sich wie folgt auf die Fraktionen bzw. Gruppen:

Fraktion bzw. Gruppe	Vorschläge bei 8 Beig.
SPD/GRÜNE	5
CDU	3
FDP/POP	1 Grundmandat

Danach fordert der Ratsvorsitzende die Vorsitzenden der Gruppen und Fraktionen auf, die Beigeordneten und deren Vertreter zu benennen.

Nach Benennung der Beigeordneten und deren Vertreter durch die Fraktionsvorsitzenden wird einstimmig (30 Ja-Stimmen) beschlossen:

Der Samtgemeinderat stellt die Zusammensetzung des Samtgemeindeausschusses wie folgt fest:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Vertreter/in
SPD/GRÜNE	Klaus Dreyer	Wolfgang Harling
SPD/GRÜNE	Christa Kirchhof	Heinz Dieter Gebers
SPD/GRÜNE	Dr. Torsten Lohmann	Gerhard Blödorn
SPD/GRÜNE	Dietrich Adler	Heike Stäcker
SPD/GRÜNE	Ulrich Thiart	Helga Busch
CDU	Siegfried Gässler	Hans-Jürgen Krahn
CDU	Wilfried Kirchner	Herbert Cordes
CDU	Hermann Holsten	Hans-Hermann Engelken
	Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat)	Vertreter/in

FDP/POP	Robert Abel	Jan-Christoph Oetjen
---------	-------------	----------------------

**TOP 10: Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister
(Vorlage Nr. 088/2011)**

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Samtgemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses, der Leitung der Samtgemeindeausschusssitzungen und der Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder vertreten. Sofern es unter den Vertretern eine Reihenfolge geben soll, wird diese vom Samtgemeinderat bestimmt. Sollen mehrere Vertreter gewählt werden, so kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Samtgemeinderatsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder gestimmt hat. Die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder beträgt 16. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Der Ratsvorsitzende erklärt, dass zunächst darüber beschlossen werden sollte, wie viele Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters es geben soll.

Rm. Dr. Lohmann schlägt vor, dass zwei Stellvertreter gewählt werden sollen.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig (31 Ja-Stimmen), dass zwei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister gewählt werden sollen.

Der Ratsvorsitzende führt aus, dass darüber zu beschließen ist, ob es eine Reihenfolge unter den Vertretern geben soll.

Rm. Gässler schlägt vor, dass es keine Reihenfolge geben solle. Rm. Dr. Lohmann schließt sich dem an.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig (31 Ja-Stimmen), dass es unter den Vertretern des Samtgemeindebürgermeisters keine Reihenfolge geben soll.

Der Ratsvorsitzende bittet zunächst die Gruppe SPD/Grüne um einen Vorschlag.

Rm. Dr. Lohmann schlägt Rm. Klaus Dreyer vor.

Rm. Krahn beantragt schriftliche Wahl. Da keine weiteren Vorschläge gemacht werden, leitet der Ratsvorsitzende den Wahlvorgang ein, indem er Stimmzettel ausgeben lässt und Stimmzähler einteilt. Nachdem alle Ratsmitglieder gewählt haben, gibt der Ratsvorsitzende das Ergebnis bekannt:

Auf den Wahlvorschlag Klaus Dreyer entfallen 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen.

Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass damit das Ratsmitglied Klaus Dreyer zum stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister gewählt wurde und fragt an, ob die Wahl angenommen wird.

Klaus Dreyer nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss
und zusätzlich als Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften: Schulausschuss

Ratsvorsitzender Harling schlägt vor, dass zunächst über die Besetzung der Fachausschüsse beraten werden solle, da für den Schulausschuss besondere Regelungen gelten.

Rm. Dr. Lohmann schlägt vor, die Fachausschüsse mit 9 Ratsmitgliedern und 3 Nichtratsmitglieder zu besetzen.

Rm. Gässler stellt den Antrag, dass für die Fachausschüsse 4 Nichtratsmitglieder benannt werden.

Rm. Oetjen schließt sich Rm. Gässler an. Er appelliert an den Samtgemeinderat, wie bisher jeder Fraktion ein Nichtratsmitglied zuzugestehen.

Rm. Dreyer erklärt, dass nach seiner Ansicht 3 Nichtratsmitglieder ausreichend seien, da die Gruppe FDP/POP in jedem Fachausschuss vertreten ist.

Ratsvorsitzender Harling lässt zunächst über den Antrag, die Ausschüsse mit 4 Nichtratsmitgliedern zu besetzen, abstimmen.

Dieser Antrag wird mit Stimmenmehrheit (13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen) abgelehnt.

Danach wird mit Stimmenmehrheit (17 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen) beschlossen:

Die Fachausschüsse werden mit jeweils 9 Ratsmitgliedern und 3 Nichtratsmitgliedern besetzt.

Ratsvorsitzender Harling erklärt, dass bei der Besetzung des Schulausschusses zunächst bestimmt werden müsste, wie viele Nichtratsmitglieder dem Schulausschuss angehören sollen.

Vors. Harling fragt, wie viele Nichtratsmitglieder im Schulausschuss vorgesehen werden sollen.

Rm. Dr. Lohmann spricht sich für dafür aus, dass für den Schulausschuss als stimmberechtigte Mitglieder ein Elternvertreter, ein Schülervertreter und ein Lehrervertreter bestimmt werden sollen. Das sei so in dem niedersächsischen Schulgesetz geregelt und werde in der Nachbarstadt Rotenburg auch so praktiziert. Damit alle Schulen im Schulausschuss repräsentiert werden, sollten zusätzlich die Schulleiter dem Ausschuss als Nichtratsmitglieder mit beratender Stimme dazu kommen.

Die von Rm. Dr. Lohmann vorgeschlagene Regelung wird ausführlich diskutiert. Es wird insbesondere bezweifelt, ob die Eltern mit dieser Lösung einverstanden sind, da diese nach der bisherigen Regelung im Ausschuss besser vertreten waren.

Schließlich lässt der Ratsvorsitzende über den Antrag vom Rm. Dr. Lohmann abstimmen.

Der Samtgemeinderat beschließt mit Stimmenmehrheit (17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen):

Dem Schulausschuss gehören je ein Elternvertreter, ein Schülervertreter und ein Lehrervertreter an. Die Schulleiter gehören dem Schulausschuss mit beratender Stimme an.

Ratsvorsitzender Harling erklärt, dass nunmehr noch darüber beschlossen werden muss, wie viele Ratsmitglieder im Ausschuss vertreten sein sollen.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig (30 Ja-Stimmen):

Dem Schulausschuss gehören 9 Ratsmitglieder an.

Der Ratsvorsitzende stellt danach die gebildeten Ausschüsse und deren Besetzung fest:

Name des Ausschusses	Zahl der Ratsmitglieder	Zahl der Nichtratsmitglieder
Schulausschuss	9	3
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	9	3
Finanzausschuss	9	3
Feuerwehrausschuss	9	3
Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss	9	3

Tagesordnungspunkt:

Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse

b) Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter

Nachdem der Samtgemeinderat über die zu bildenden Ausschüsse und ihre Stärke beschlossen hat, ist wie folgt weiter zu verfahren:

a) Da in den Ausschüssen Nichtratsmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG vertreten sind, ist bei der Sitzverteilung in einem zweistufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsfrauen und Ratsherren zu besetzenden Sitze und die mit Nichtratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 NKomVG zu verteilen.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlenbruchteile ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der oder die Ratsvorsitzende zieht.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) zu entsenden.

Gesetzlich nicht mehr geregelt ist die Vertretung der Ausschussmitglieder. Die Verwaltung schlägt vor, die nach § 75 Abs. 1 NKomVG für den Samtgemeindeausschuss normierte Vertretungsregelung auch für die Ausschüsse anzuwenden. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung ist für die Mitglieder der Ausschüsse jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied in einem Ausschuss vertreten, so kann sie einen zweiten Vertreter bestimmen.

Die Verteilung der von den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Nichtratsmitglieder stellt sich bei 3 Nichtratsmitgliedern nach § 71 Abs. NKomVG wie folgt dar:

Fraktion/Gruppe	3 NRM
SPD/GRÜNE	2
CDU	1
FDP/POP	0

b) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zieht. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren

Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Nach der Reihenfolge der Höchstzahlen benennen die Fraktionen bzw. Gruppen die Ausschussvorsitze wie folgt:

1. SPD/GRÜNE, 2. CDU, 3. SPD/GRÜNE, 4. SPD/GRÜNE, 5. CDU, 6. SPD/GRÜNE.

Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach dem NKomVG nicht geregelt. Es wird seitens der Verwaltung für zweckmäßig erachtet, dass die Fraktion oder Gruppe, die den Ausschussvorsitzenden stellt, auch den Stellvertreter benennt.

Der Samtgemeinderat stellt die sich danach ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung, zu der auch die Ausschussvorsitze gehören, durch Beschluss fest.

Der Ratsvorsitzende Harling fordert zunächst die Fraktionsvorsitzenden auf die für die Besetzung der Ausschüsse vorgesehenen Mitglieder zu benennen. Bevor dieses geschieht, stellt Rm. Dreyer zur Vertreterregelung den Antrag, dass jedes Mitglied der Fraktionen oder Gruppen jedes Ausschussmitglied vertreten kann.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Samtgemeinderat:

Die Ausschussmitglieder können von jedem Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe im Samtgemeinderat vertreten werden.

Danach lässt der Ratsvorsitzende von den Fraktionsvorsitzenden die Mitglieder in den Ausschüssen benennen.

Nach der Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionsvorsitzenden wird einstimmig (28 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) beschlossen:

a) Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen stellt der Samtgemeinderat folgende Ausschussbesetzung fest:

Ausschuss: Finanzausschuss

Partei bzw. Gruppe	Name, Vorname
SPD/Grüne	Gerhard Blödorn
SPD/Grüne	Fritz Klee
SPD/Grüne	Helga Busch
SPD/Grüne	Hans-Jürgen Brandt
SPD/Grüne	Dietrich Adler
CDU	Frank Lehmann
CDU	Hermann Holsten
CDU	Hans-Jürgen Krahn
FDP/POP	Jan-Christoph Oetjen
NRM	Michael Meyer
NRM	vakant
NRM	Heiner Lange

Ausschuss: Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss

Partei bzw. Gruppe	Name, Vorname
SPD/Grüne	Helga Busch
SPD/Grüne	Dietrich Adler
SPD/Grüne	Beate Mitzlaff
SPD/Grüne	Hans-Jürgen Brandt
SPD/Grüne	Hartmut Worthmann
CDU	Siegfried Gässler
CDU	Andrea Kaiser
CDU	Julian Loh
FDP/POP	Robert Abel
NRM	Corinna Ader-Schumann
NRM	Carsten Kaßburg
NRM	Andrea Dubbelman

Ausschuss: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Partei bzw. Gruppe	Name, Vorname
SPD/Grüne	Heike Stäcker
SPD/Grüne	Marc Terborg
SPD/Grüne	Thomas Weirauch
SPD/Grüne	Fritz Klee
SPD/Grüne	Heinz Dieter Gebers
CDU	Herbert Cordes
CDU	Gerd Intemann
CDU	Andrea Kaiser
FDP/POP	Jan-Christoph Oetjen
NRM	Klaus-Dieter Szczesny
NRM	Heiko Eisermann
NRM	Harald Wellmann

Ausschuss: Schulausschuss

Partei bzw. Gruppe	Name, Vorname
SPD/Grüne	Ulrich Thiart
SPD/Grüne	Wolfgang Harling

SPD/Grüne	Marc Terborg
SPD/Grüne	Dr. Torsten Lohmann
SPD/Grüne	Beate Mitzlaff
CDU	Dr. Friederike Paar
CDU	Herbert Cordes
CDU	Hans-Jürgen Krahn
FDP/POP	Jan-Christoph Oetjen
NRM	Schülervertreter
NRM	Lehrervertreter
NRM	Elternvertreter

Ausschuss: Feuerwehrausschuss

Partei bzw. Gruppe	Name, Vorname
SPD/Grüne	Heinz Dieter Gebers
SPD/Grüne	Hartmut Worthmann
SPD/Grüne	Gerhard Blödorn
SPD/Grüne	Lühr Klee
SPD/Grüne	Heike Stäcker
CDU	Hans-Hermann Engelken
CDU	Julian Loh
CDU	Frank Lehmann
FDP/POP	Robert Abel
NRM	Reinhard Schnackenberg (Gemeindebrandmeister)
NRM	Bernd Heitmann (Stellv. Gemeindebrandmeister)
NRM	Hermann Rugen

b) Für den Schulausschuss gilt folgende Vertretungsregelung:

Für die Ausschussmitglieder im Schulausschuss, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, gilt die jeweils mitgeteilte Vertretungsregelung.

Ratsvorsitzender Harling bittet die Fraktionsvorsitzenden in der in der Vorlage beschriebenen Reihenfolge, die Ausschussvorsitzenden und ihre Vertreter zu benennen.

Nach erfolgter Benennung wird einstimmig (30 Ja-Stimmen) beschlossen:

c) Die Verteilung der Ausschussvorsitze wird wie folgt festgestellt:

Rang	Fraktion/ Gruppe	Ausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
1	SPD/GRÜNE	Schulausschuss	Wolfgang Harling	Ulrich Thiart
2	CDU	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Herbert Cordes	Gerd Intemann
3	SPD/GRÜNE	Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss	Helga Busch	Beate Mitzlaff
4	SPD/GRÜNE	Feuerwehrausschuss	Heinz Dieter Gebers	Lühr Klee
5	CDU	Finanzausschuss	Frank Lehmann	Hermann Holsten

TOP 12: Besetzung unbesoldeter Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG (Vorlage Nr. 091/2011)

Tagesordnungspunkt:

Besetzung unbesoldeter Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG

Die Samtgemeinde Sottrum hat in verschiedene Gremien Vertreter zu entsenden. Die Benennung dieser Vertreter richtet sich nach den für das jeweilige Gremium geltenden Vorschriften sowie, wenn mehrere Vertreter zu entsenden sind, über die der Samtgemeinderat zu entscheiden hat, nach § 71 Abs. 6 NKomVG. Es kann auch hier gem. § 71 Abs. 10 einstimmig ein anderes Verteilungsverfahren beschlossen werden.

1. Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Nach § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land entsendet jedes Verbandsmitglied unter Anrechnung des Samtgemeindebürgermeisters je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen. Diese können sich gegenseitig vertreten.

Im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum hat der Verband nach dem Stand vom 31.12.2010 5.070 Hausanschlüsse (Wasserzähler). Danach sind von der Samtgemeinde Sottrum neben dem Samtgemeindebürgermeister weitere 6 Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ersatzpersonen zu benennen.

Die Aufteilung der 6 zustehenden Sitze auf die Fraktionen oder Gruppen ist gem. § 71 Abs. 6 NKomVG wie bei der Bildung der Ausschüsse vorzunehmen. Danach benennen SPD/GRÜNE 4 Vertreter und die CDU 2 Vertreter.

2. Nieders. Städte- und Gemeindebund

Nach § 4 Nr. 2 der Satzung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes entsenden die Mitglieder zu Tagungen der Mitgliederversammlung zwei Vertreter und zu Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände mindestens zwei Vertreter. Zu den entsandten Vertretern müssen zumindest der Hauptverwaltungsbeamte und ein Ratsmitglied gehören. Das Mitglied bestimmt den Stimmführer. In der Vergangenheit wurden zu Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände drei Vertreter entsandt. Als Stimmführer war zuletzt der Samtgemeindebürgermeister bestimmt worden. Bei Fortführung der bisherigen Praxis wären neben dem Samtgemeindebürgermeister für Tagungen der

